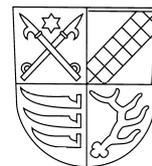


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



21. Jahrgang

Beeskow, den 30. Januar 2014

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-8* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
Wahl des Kreistages am 25.05.2014**
- II.) *Seite 8* **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) *Seiten 9-10* **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- II.) *Seiten 11-13* **Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner –
Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 14* **Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserverbandes**
- 1.) *Seite 14* 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- 2.) *Seite 14* Jahresabschluss 2012
- II.) *Seite 15* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Wirtschaftsplan 2014**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahl des Kreistages am 25.05.2014
--

**Wahl
des Kreistages Oder-Spree
am 25. Mai 2014**

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 13. Januar 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 findet die **Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree** am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree

Für die Wahl des Kreistags des Landkreises Oder-Spree bildet der Landkreis Oder-Spree das Wahlgebiet.

1. Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Es sind insgesamt 56 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat durch Beschluss das Wahlgebiet (177 047 Einwohner) in folgende vier Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	Wahlkreis 4
Erkner	Fürstenwalde	Beeskow	Eisenhüttenstadt
Grünheide	Steinhöfel	Friedland	Amt Brieskow-Finkenheerd
Schöneiche	Amt Odervorland	Rietz-Neuendorf	Amt Neuzelle
Woltersdorf		Storkow	
Amt Spreenhagen		Tauche	
		Amt Scharmützelsee	
		Amt Schlaubetal	
Einwohner 47.487	Einwohner 40.931	Einwohner 46.833	Einwohner 41.796

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

bei dem

**Kreiswahlleiter
des Landkreises Oder-Spree**
Michael Buhrke
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter des Landkreises Oder-Spree durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12**

Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Es ist nur zulässig **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder poli-

tischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **21** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtig-

ten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag Oder-Spree benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.2 Im Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen analog den Ausführungen zu Nummer 8.2 in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen analog den Ausführungen zu Nummer

- 8.2 in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgK-WahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgK-WahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land

Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **30 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der für die wahlberechtigte Person zuständigen **Wahlbehörde** zu leisten.

Wahlbehörden sind die Amtsdirektoren der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden im Landkreis Oder-Spree.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im

Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der für die wahlberechtigte Person zuständigen Wahlbehörde spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei allen **Wahlbehörden des entsprechenden Wahlkreises** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listen-

vereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der zuständigen Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt

ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgK-WahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 28. März 2014 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Im Internetangebot des Landkreises Oder-Spree sind unter der Rubrik Kommunalwahl 2014 diese Vordrucke als pdf-Dokument eingestellt.

Buhrke
Kreiswahlleiter

II.) Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
--

Landkreis Oder - Spree

Der Landrat

**Bekanntmachung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Landkreises Oder-Spree
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2014 mit Anlagen in der Zeit

**vom 17. Februar 2014 bis 25. Februar 2014
(7 Werktage)**

während der Sprechzeiten in der

**Kreisverwaltung, 15848 Beeskow,
Breitscheidstr. 7, Haus B, Zimmer B 402**

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Beeskow, den 22. Januar 2014

Zalenga
Landrat

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.) 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Seite 17), gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.01.2014 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 13.01.2014

Zalenga
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8

vom 29.12.2010, S. 30) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.01.2014 folgende zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 30) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Versammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	1 Stimme
Briesen	3 Stimmen
Fürstenwalde	31 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

Artikel 2

Änderung der Anlage zur Verbandssatzung

**Die Anlage zur Verbandssatzung wird wie folgt
neu gefasst:**

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW mit NW = Abwasser einschl. Niederschlagswasser, AW ohne NW = nur Schmutzwasser, d.h. ohne Niederschlagswasser, TW = Trinkwasser)

1.	Gemeinde Berkenbrück	TW/AW mit NW
2.	Gemeinde Briesen (Mark) ohne Ortsteil Biegen	TW/AW mit NW
3.	Stadt Fürstenwalde	TW/AW mit NW
4.	Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau, ohne Gemeindeteil Freienbrink	TW/AW mit NW
5.	Gemeinde Langewahl	TW/AW mit NW
6.	Gemeinde Bad Saarow für den Ortsteil Petersdorf	TW/AW mit NW
7.	Gemeinde Rauen	TW/AW mit NW
8.	Gemeinde Spreenhagen, Gemeindeteil Lebbin	TW
9.	Gemeinde Spreenhagen, ohne Gemeindeteil Lebbin	TW/AW mit NW
10.	Gemeinde Steinhöfel	TW/AW mit NW
11.	Gemeinde Treplin	TW/AW mit NW
12.	Stadt Lebus	TW/AW ohne NW
13.	Gemeinde Zeschdorf	TW/AW ohne NW
14.	Gemeinde Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar	TW/AW ohne NW

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt 01.01.2014 in Kraft.

Fürstenwalde, 08.01.2014

Ort, Datum

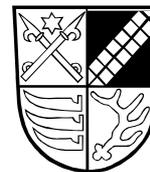
DS

Hengst

Verbandsvorsteher

**II.) Anhörungsverfahren zum geplanten
Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk
Erkner –Wasserfassungen Neu Zittauer
Straße und Hohenbinder Straße**

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Untere Wasserbehörde



Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner – Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Oder-Spree
vom 30. Januar 2014

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße des Wasserwerkes Erkner des Wasserverbandes Strausberg-Erkner ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Nach Durchführung des ersten Anhörungsverfahrens war eine leichte Verlagerung des Wasserschutzgebietes nötig. Deshalb muss das Anhörungsverfahren wiederholt werden.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Stadt Erkner, der Gemeinde Grünheide (Mark) OT Freienbrink und OT Spreeau, im Amt Spreenhagen Gemeinde Gosen-Neu Zittau und Gemeinde Spreenhagen OT Hartmannsdorf und in der Stadt Königs Wusterhausen OT Wernsdorf.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Erkner	Flur 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 9
Gemarkung Grünheide	Flur 9
Gemarkung Neu Zittau	Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
Gemarkung Hartmannsdorf	Flur 6 und 9
Gemarkung Spreeau	Flur 1 und 6
Gemarkung Gosen	Flur 4
Gemarkung Wernsdorf	Flur 1 und 2

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom **17. Februar 2014**
bis einschließlich **17. März 2014**
oder **nach Terminvereinbarung**

bei den Umweltämtern der folgenden Kreise und bei den folgenden Ämtern, Gemeinden und Stadtverwaltungen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Umweltamt des Landkreises Oder-Spree
Haus E der Kreisverwaltung
Breitscheidstraße 5

Sprechzeiten:
Die./Do. 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung

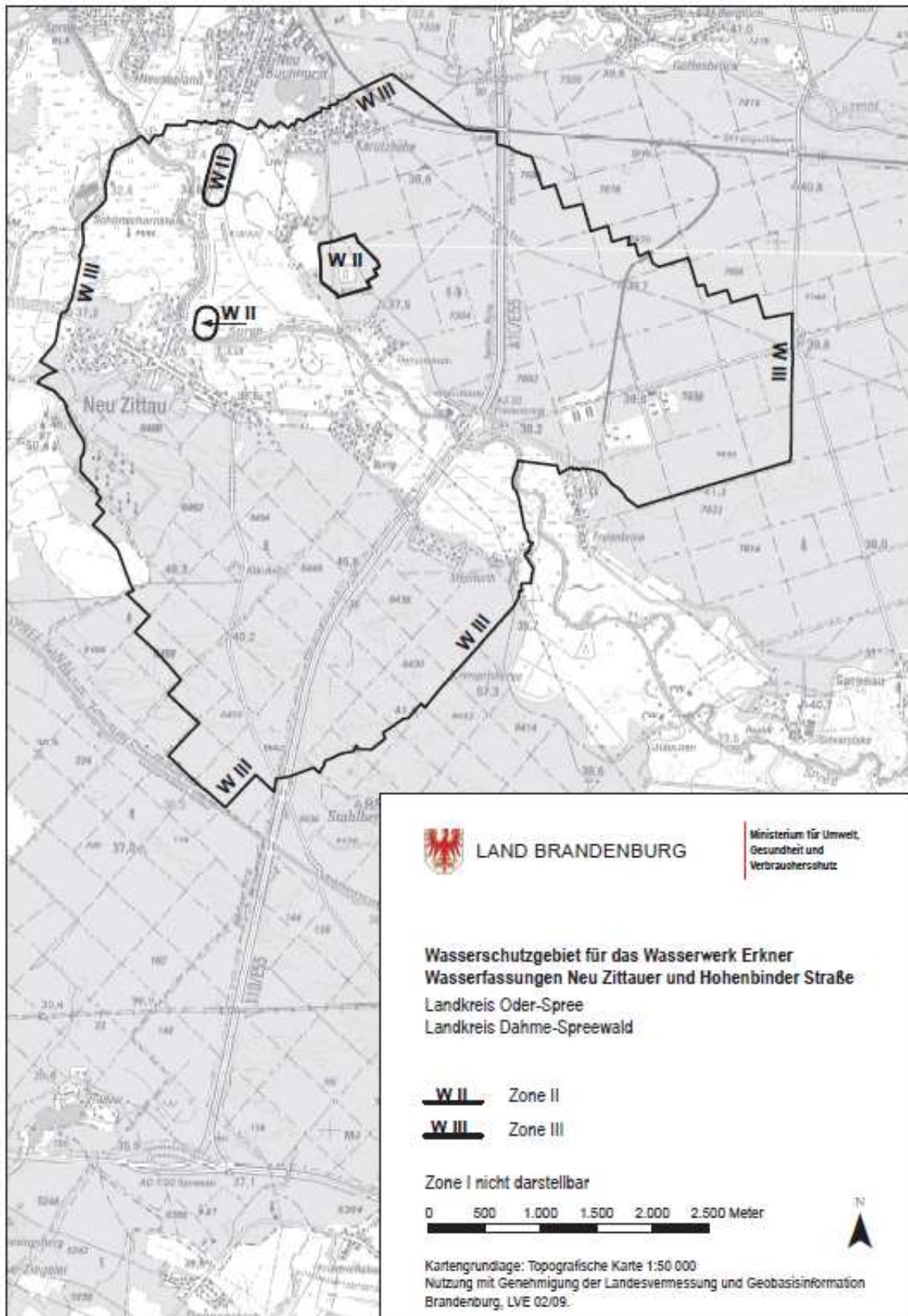
15848 Beeskow	Mi. geschlossen
Umweltamt des Landkreises Dahme-Spreewald Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	Sprechzeiten: Die. 08.00 - 18.00 Uhr Do. 08.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Stadtverwaltung Erkner Friedrichstraße 6-8 15537 Erkner	Sprechzeiten: Die. 09.00 – 12.00 Uhr u. 13.30 - 18.00 Uhr Do. 13.30 – 17.00 Uhr
Gemeinde Grünheide (Mark) Am Marktplatz 1 15537 Grünheide (Mark)	Sprechzeiten: Die. 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr Do. 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Amt Spreenhagen Hauptstraße 13 15528 Spreenhagen	Sprechzeiten: Die. 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 17.30 Uhr Do. 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Stadtverwaltung Königs Wusterhausen Bürgerservice Schlossstraße 3 15711 Königs Wusterhausen	Sprechzeiten: Mo. 08.00 - 13.00 Uhr Die. 08.00 - 19.30 Uhr Do. 08.00 - 18.00 Uhr Fr. 07.00 – 12.00 Uhr

Am Donnerstag, den **17. April 2014, um 16.00 Uhr**, findet im Bürgersaal der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8 in 15537 Erkner eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Erkner - Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße statt.

Vom **17. Februar 2014**
bis einschließlich **17. April 2014**

und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 5 in 15848 Beeskow vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Übersichtskarte:



Zalenga
Landrat

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserverbandes

1.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I., Nr. 18, S. 17), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **04. Dezember 2013** folgende Verbandssatzung beschlossen:

I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 11.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den MAWV.“

2. § 6 Nr. 16 wird geändert und lautet wie folgt:

„16. die Aufgabenerledigung unter Beteiligung privater Dritter in Form von Betriebsführungs-, Betreiber- und Kooperationsmodellen, die Vergabe von Dienstleistungs- und sonstigen Konzessionen, die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Gesellschaften als Gesellschafter, die Mitgliedschaft des Verbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Verbandes in andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.“

3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „zwei Dritteln“ durch „vier Fünftel“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

Gez. Dienstsiegel
Ripplinger
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald am 24.01.2014, Nr. 3, 21. Jahrgang veröffentlicht

2.) Jahresabschluss 2012

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen



Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 27 bis 33 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 04. Dezember 2013 mit Beschluss 05/19/13 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt und mit Beschluss 05/20/13 den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

In Vertretung

Ripplinger
Stellvertretender Verbandsvorsteher

II.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Wirtschaftsplan 2014

Bekanntmachung
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	12.187.500 €
die Aufwendungen	12.007.500 €
der Jahresgewinn	180.000 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.284.000 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	388.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.680.500 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	388.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Königs Wusterhausen, den 12.12.2013

Kirsch
Verbandsvorsteher

Schmidt
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, 15713 Königs Wusterhausen, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. bis 21. Februar 2014 aus.